Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 2 (1916)

**Heft:** 13

**Artikel:** Die Frage der staatsbürgelichen Erziehung

Autor: Beck, J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-527663

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Jahrgang.

Nr. 13.

30. märz. 1916.

# Schweizer=Schule

# Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 23. Jahrgang.

### Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadient, Stans Dr. Josef Scheuber, Schwy3

Dr. B. P. Baum, Baden

## Beilagen zur Schweizer-Schule:

Dolksschule, 24 Nummern Mittelschule, 16 Nummern Die Cehrerin, 12 Nummern

Sejdäftsftelle ber "Schweizer-Schule": Cherle & Rickenbach, Ginfiebeln.

Inhalt: Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung. — Das Ganze der pädagogischen Wissenschung und Kunst. — Schweizerische Schulstatistit. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Finegangene Rücher — Interate

Eingegangene Bücher. — Inserate. Beilage: Mittelschule (philologisch-historische Ausgabe) Rr. 2.

## Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung.

Bon Univ.-Brof. Dr. J. Bed, Freiburg.

"Gehet hin in alle Belt und lehret alle Bolker" (Matth. 28, 19). Diesen bestimmten Lehrauftrag hat Christus seiner Kirche gegeben. Er hat sie dadurch verpflichtet, das Evangelium, die Lehre des Heiles allen Ständen und Alterstlassen zu verkünden. Darum hat die Rirche von den apostolischen Zeiten an vor allem den Unterricht und die Erziehung der Jugend zum christlichen Glauben und zur christlichen Tugend als Hauptaufgabe ins Auge gefaßt und diesem Iwecke entsprechende Unstalten geschaffen. Denn die Jugend ist mehr, als jedes andere Lebensalter, die Zeit der Lehre, der geistigen Aussaat in Hoffnung auf die kommenden Tage der Ernte. In seinem berühmten Buche "Didaktik als Bildungslehre" (I. Bb.) zeigt Prof. Willmann, daß die Presbyterschulen des 3. Jahrhunderts, wie die Parochialschulen, die um die Mitte des 5. Jahrhunderts im Drient und in Italien schon eine große Verbreitung erlangt hatten und zweifellos die erste Erscheinungsform unserer heutigen Bolksschulen darstellen, daß ferner insbefondere die frühmittelalterlichen Rlofter-, Dom- und Städteschulen und die im 13. Jahrhundert aufgesproßten Universitäten aus dem innersten Wesen, aus dem Herzen der katholischen Kirche heraus entstanden waren, sodaß die klassischen Kulturvölker des Altertums kein der Sonderart dieser driftlichen Schulen entsprechen= des Gegenbild aufweisen könnten.

Durch das ganze Mittelalter hindurch und bis an die Schwelle der neuesten Zeit stand denn auch das gesamte niedere und mittlere Schulwesen, gerade so gut wie die Universitäten unter kirchlicher Leitung und Aussicht. Private, genossen-

schaftliche und gemeindliche Mittel wurden allerdings zum Unterhalte der Schulen reichlich aufgewendet; aber der Geist des gesamten Lehrwesens, die ganze Schulführung war kirchlich oder, wie man heute sagt, konsessionell. Auch die Staatsweisheit des Enzyklopädismus (18. Jahrh.), welche der Kirche das Bildungswesen entziehen wollte, konnte nicht dagegen aussommen, daß in protestantischen wie in katholischen Ländern die konsessionelle Grundlage der Schule streng gewahrt blieb. Dies war ganz selbstwerständlich schon aus dem Grunde, weil dis zur französischen Revolution die einzelnen Länder Europas ihren konsessionellen Charakter streng bewahrten. S. L. Böhmer (Göttingen), der angesehenste protestantische Rechtslehrer seiner Zeit, spricht noch im Jahre 1802 das Schulwesen ausdrücklich der Kirche zu: "Das Recht, Schulen zu gründen, ist ein Recht der Kirche und gehört zu den Annexen der Keligionsübung. Die Schulen also und die im Schulamte tätigen Personen unterstehen der kirchlichen Gerichtsbarkeit" (Principia iur. can. § 456).

Erst im Lause des 19. Jahrhunderts gelangten allmählich mit den "Freiheisten" der französischen Revolution auch die Erziehungsgrundsäße Rousseaus und seiner Schüler Basedow und Pestalozzi zur Anertennung. Schon im Zeitalter der Restauration eröffnete der Liberalismus seinen Kampf gegen die Kirche und damit gegen das konfessionelle Schulwesen. Um die Mitte des Jahrhunderts begann in Frankreich, Italien, Irland, Nord-Amerika und Deutschland der Kampf der Bischöse gegen das sich ausbildende Staatsschulmonopol. In der Schweiz richtete sich der Sturm gegen die Klöster und gegen die Iesuiten in den 30er und 40er Jahren in erster Linie gegen das klösterliche Schulwesen. — Die Verfassung vom 12. Sept. 1848 enthielt den Klosterartikel und das Jesuitenverbot, aber keine weitergehenden Bestimmungen über das Schulwesen.

Seit 1848 haben zahlreiche Bergewaltigungen katholischer Schulanstalten den Beweiß erbracht, daß der Liberalismuß sein wichtigstes Programmziel, die Entschristlichung der Schule, in der Schweiz konsequent versolgt. So wurde u. a. 1852 das Gymnasium der Benediktiner im Tessin unterdrückt, 1856 die katholische Kanstonsschule in St. Gallen aufgelöst. In mehreren Kantonen wurde den Schulen der konsessionelle Charakter genommen, die Kirche in der Verwaltung ihres Versmögens bevormundet, ihr insbesondere die Schulstiftungen widerrechtlich entrissen und verweltlicht. Zürich hob 1862 das Kloster Kheinau auf, wo ehemals durch Jahrhunderte die Schule geblüht, und raubte das Klostergut im Betrage von 3½ Millionen Fr. Die z. T. protestantischen, z. T. liberal-katholischen Diözesanskände des Bistums Basel mischten sich zuerst widerrechtlich in die Wahl der Lehrbücher am Priesterseminar in Solothurn ein und hoben im April 1870 das Seminar auf. Mehrere Regierungen untersagten den Geistlichen die Teilnahme an Priesterexerzitien. — Das waren die Borboten des Kulturkampses.

Aus diesen Borgängen leuchten zwei Erscheinungen aufs klarste heraus:

Erstens: Der Liberalismus hat seit den ersten Tagen seines Auftretens in der Schweiz dahin getrachtet, der Kirche, der katholischen Religion den Einfluß auf die Schule zu entreißen.

Zweitens: Dieser Eroberungskampf um den Besitz der Schule wurde vom Liberalismus zunächst auf kantonalem Boden vermittelst der kantonalen Regierungssewalt unternommen, weil die Eidgenossenschaft für den konzentrischen Angriff auf die christliche Schule noch nicht reif war, und weil in der Verfassung von 1848 für einen Schulkampf keine gesetzliche Grundlage vorhanden war. — Das sollte anders werden.

#### Die Schulkämpfe seit 1871.

Im Zeichen des Kampses gegen den römischen Papst wurde 1870 die Einsheit Italiens durch die mit der Freimaurerei verbündete Revolution hergestellt. Gleich nach Schluß des deutschsfranzösischen Krieges ersolgte die Einigung der deutschen Stämme durch die Gründung des Deutschen Kaiserreiches (1871), worauf die Reichsregierung sofort den Kamps gegen Kom aufnahm. Diesen Impulsen solgte sogleich der schweizerische Liberalismus: die Versassungsrevision von 1871—72 sollte die Zentralisation verschärfen und die Herrschaft der verstärkten radikalen Bundesgewalt auf die Volksschule ausdehnen.

Das Vorbild für die vom schweizerischen Liberalismus geplante Schulreform gab die Pariser Commune. Im Frühjahr 1871 übermittelten die Abgeord= neten der Gesellschaft de l'Education nouvelle an die Commune von Baris folgenden Antrag: "In Erwägung, daß eine Republik vor allem die Jugend zur Selbstregierung vorzubereiten hat durch eine republikanische Erziehung: — in Erwägung, daß die Schulfrage alle anderen politischen und sozialen Fragen umfaßt und beherrscht, so daß ohne Lösung der Schulfrage jede ernste und dauerhafte Reform unmöglich ift — Verlangen die Unterzeichneten im Namen ber Freiheit, des Gewissens und der Gerechtigkeit: Daß der religiöse oder dogmatische Unterricht vollständig der Initiative und dem freien Verfügen der Familien überlassen bleibe und barum fofort und vollständig für beide Geschlechter aus allen öffentlichen Schulen und Lehranstalten entfernt werde; - bag in diesen Unterrichts- und Erziehungshäufern an keinem Plate, welcher ben Bliden ber Böglinge ober bes Bublikums zugänglich ift, irgend ein Gegenstand bes Rultus ober religiöses Bild sich vorfinde, und keinerlei gemeinschaftliches Gebet verrichtet merde: - daß von ben Schul- und Lehrerprüfungen jede religiöse Frage vollständig ausgeschlossen bleibe: — daß endlich die Lehr-Ordensgenossenschaften nur mehr als freie Brivatanstalten geduldet werden."

Die sechs Delegierten der Gesellschaft der «Education nouvelle» wurden von den Häuptern der Commune in seierlicher Audienz empfangen am 2. April 1871, ihre Eingabe wurde huldvoll entgegengenommen und unverzüglich als das Programm der Pariser Commune erklärt. Die Durchsührung des Programmes aber der Entchristlichung der Schulen stieß auf den Widerspruch des Volkes; das Rommunarden-Regiment erließ deshalb innert Monatsfrist drei geharnischte Versordnungen, wodurch bestimmt wurde, daß alle Spuren und Erinnerungen des resligiösen Unterrichtes in Gestalt von Kruzisigen, Madonnen u. dergl. als "der Gewissenscheit widerstreitend" sofort beseitigt werden sollten. "Was etwa darunter aus kostbarem Metalle vorsindlich sein möchte, soll inventarisiert und der Münze

abgeliefert werben." — Bevor aber die "ausschließliche Laienschule" vollkommen verwirklicht war, wurde durch den surchtbaren Sturm vom 28. Mai 1871 das Kommunarden-Regiment samt seinen Pädagogen vom energischen General Galliset weggesegt. — Wer hätte gedacht, daß dieses Schulprogramm sast wortwörtlich wiesder ausleben sollte 11 Jahre später, und zwar in der Schweiz im Schulprogramm von Bundesrat Schenk.

In der Schweiz war zwar die Bundesversassung von 1848 dem Volke noch nicht verleidet, aber unter den Gifenbahn- und Bankherrn, hohen Militars, Großschulmeistern, Zeitungsschreibern, liberalen Abvokaten und Vereinspräfidenten gab es viele, welche meinten, die Kantone sollten ihre Selbständigkeit an eine übermächtige Zentralgewalt austauschen; eine Bundesgewalt, welche in den wichtigsten Gebieten Gesete geben könne, werde im Inneren ben liberalen Fortschritt beffer befördern, als es die Kantone könnten. Ihr Ziel war der Einheitsstaat nach dem Mufter ber Belvetif. Mit biefen Bentraliften, ganzen und halben Ginheitsmännern, ging die Mehrheit der eidgenössischen Räte, welche den Entwurf zur Revision der Bundesverfassung feststellte und dem Bolte zur Abstimmung vorlegte. In diesem Revisionsentwurfe brangte sich zum ersten Mal die Bundesgewalt in das Gebiet der Volksichule ein. Bisher hatte die Volksichule als die eigenste Angelegenheit der Kantone, der Gemeinden, der Familien gegolten. In der Erziehung seiner Kinder wollte das Bolt am wenigsten sich die Einmischung anderer als ber ihm nahestehenden, ihm bekannten, garantiebietenden Behörden gefallen lassen. Auch dieses Gebiet, wie dasjenige der Niederlassungsfreiheit, des Militärs, der Che, der Glaubens- und Gemiffensfreiheit, des Zivilrechtes follte in den Bereich der Bundeshoheit gezogen werden. Allerdings war es im ersten Anlaufe noch nicht gelungen, die Bolfsschule tonfessionslos zu machen, die Geiftlichen aus der Schule und den Schulbehörden hinauszudrängen und einen eidgenössischen Ratechismus einzuführen. Aber zur allmählichen Erreichung dieser Ziele behielt man in Art. 25 dem Bunde das Recht vor, über das Minimum ber Anforderungen an die Primarschule gesetliche Bestimmun= gen zu erlassen. Damit mar der Weg geöffnet zur Aufstellung eidgenössischer Schulinspettoren, zum hineinregieren des Bundes in die Boltsschule, zu jeder Art der Plackerei gegen ultramontane Gemeinden, zur Herabsehung der Autorität der kantonalen Schulbehörden. Bei der Beratung dieses Artikels traten denn auch die antireligiösen Tendenzen der liberalen Partei klar zutage, und so konnte man sich eine Vorstellung machen von der Entwicklung, welcher der höchst dehnbare Schulartikel in der Anwendung erhalten werde.

In dem lebhaften Kampf, der sich nun über Annahme oder Verwerfung der Versassung erhob, gingen die fämtlichen Katholiken der Schweiz Hand in Hand mit den Föderalisten der West- und Ostschweiz, die ihrem verehrten Führer Bun- de srat Dubs folgten. In der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 wurde der Versassungsentwurf mit 261'072 gegen 255'609 Stimmen und mit 13 Standesstimmen gegen 9 verworsen.

Die verwerfende Mehrheit hatte sich aus dem Zusammenwirken der französischen Schweiz und der konservativ-katholischen Partei gebildet. Sie fanden sich auf dem Boben bes Föderalismus zusammen, ohne im übrigen ihre besonderen prinzipiellen Stellungen aufzugeben.

Die geringe Mehrheit, mit der das Revisionsprojekt verworfen worden war, ermutigte die gewalttätigen radikalen Elemente unter der Führung von Anderwert, Carteret, Augustin Keller, Bigier, Brosi u. a., sofort den Gedanken einer Wieder-ausnahme der Revision auszusprechen und den Bundesrat, in welchem einzig Dubs entschieden zur Volksmehrheit stand, in die Strömung mit hineinzuziehen. Man troste dem Volksvotum, weil man hoffte, es in einer zweiten Abstimmung umsstoßen zu können.

Zu diesem Zwecke mußte nun vor allem die Verbindung der Katholiken mit den protestantischen, zumal westschweizerischen Föderalisten gesprengt werden.

Dazu boten die religiösen Streitigkeiten, welche gerade in dieser Zeit des Rulturkampfes in Deutschland und in der Schweiz die Gemüter bewegten, den erwünschten Anlag. Wenn es gelang, ben konfessionellen Gegensat zwischen ber protestantischen Westschweiz und ben Katholiken so zu schärfen, daß er die Gemeinschaft überwog, welche das föderalistische Empfinden zwischen ihnen geschaffen hatte, so mußte die Folge eine wesentliche Abschwächung des Widerstandes gegen die Bentralisationstendenzen der neuen Revision sein. Der sehr durchsichtige Plan der raditalen Bentraliften für eine zweite Revisionsbewegung ging beshalb dahin, die religiösen Fragen in den Vordergrund zu stellen und badurch die "Ultramontanen" zu isolieren. Den protestantischen Föberalisten der frangosischen Schweiz wollte man, um ihnen den Rudzug zu erleichtern, einige scheinbare Konzessionen machen, die man, wenn einmal die Revision durchgedrückt mare, immer noch halten könnte ober nicht. Die raditale Partei beabsichtigte, wie sich ein Führer ausdrückte, "auf bem Rücken der Ultramontanen mit den Waadtlandern Frieden zu schließen". Für die Genfer und Neuenburger mar man ohne Sorge; man wußte, daß diese leicht zu gewinnen waren, sobald man ihnen den "Jesuiten im Gütterli" vorzeigen konnte.

Wie auf Kommando begann also die liberale Parteileitung und Presse der ganzen Schweiz und der Nachbarstaaten den altkatholischen Spektakel zu einer Staatsangelegenheit aufzublasen. Drei Jahre nach bem Batikanum entbeckte man, daß der Staat unmöglich neben den dort aufgestellten Doktrinen existieren könne. Der freisinnige Volksverein nahm sich in großmütigem Gifer der gedrückten Bewissen an. In liberalen Massenversammlungen und endlosen Zeitungsartikeln schrie die durch den "herrschsüchtigen" Papst Pius IX. in Ketten geschlagene menschliche Bernunft mit erschütternden Klagerufen nach Erlösung. Die Mehrheit der Diogesanstände von Basel beschloß und vollführte auf erlogene Vorwände hin die Abset= zung des Bischofs Lachat (1873). Bern begann die Kirchenverfolgung im Jura. Überall in der ganzen Schweiz regten sich die Katholiken zur Abwehr. Ihre Berteidigung der angestammten religiösen Rechte wurde als Rebellion mißdeutet. Es gelang, namentlich im Ranton Bern, die protestantische Bevölkerung auf die Meinung zu bringen, daß Rom vor den Toren stehe. Auf die Gemüter der westichmeizerischen Protestanten aber übte die Genfer Bistumsangelegenheit und ihre geschickte Benühung durch die radikale Bartei unter Carteret die eingreifenoste Wir-Der Blan ber Wiebererrichtung bes Bistums Genf, bessen Ginleitung in tung.

ber Ernennung Kaspar Mermillod's zum Apostolischen Vikar zu liegen schien, all das gab das Gerüste zu einer großartigen Staatsgesahr und einer unerträglischen Gesährdung und Bedrückung protestantischer Gemüter. Wie? Ein katholisches Bistum im kalvinischen Genf! Mußte da nicht einleuchten, daß der Papst nach Weltherrschaft strebe und seine Eroberungen mit Genf beginnen wolle! Die französische Schweiz geriet in Aufregung; selbst die verständigen und sonst so toleranten Waadtländer ließen sich teilweise in Schrecken sezen. Während der Rumor im Bistum Basel die französischen Schweizer kalt ließ, regte sie die Angelegenheit von Genf, die mit der Verbannung Mermillod's aus der Schweiz endigte, im hohen Grade auf. «On ne peut pas toujours voter avec les ultramontains,» sagten selbst die gutmütigen Vaudois.

Man kann den liberalen Führern der Kulturkampfzeit die Anerkennung nicht versagen, daß sie bei allem ihrem Fanatismus kluge Rechner und geschickte Taktiker waren. Sie verstanden es, in strupelloser Weise Schlagworte zu prägen, zügige Lügen wie Brandracketen loszulassen, strebsame Brandsüchse mit samsonischen Fackeln in die Getreideselder des Gegners zu treiben, die Zeitumstände zu benüßen und zu modeln und den Wahlteig zu kneten. — Schon am 20. Dez. 1872 wurde vom Nationalrate mit großer Mehrheit die Wiederanhandnahme der Revision desschlossen. Im Dezember 1873 und im Januar 1874 wurde die neue Versassung seitens der Bundesversammlung durchberaten, wobei die Waadtländer Föderalisten durch kleine Konzessionen im Militär= und Schulwesen gewonnen wurden. So kam es, daß die neue Versassung in der Volksabstimmung vom 19. April 1874 mit 340'199 gegen 198'013 Stimmen und 14½ gegen 7½ Standesstimmen angenom= men und auf den 1. Mai gleichen Jahres in Krast erklärt wurde.

Die Verfassung von 1874 trägt in ihrem Antlit die unverkennbaren Züge des Kulturkampses, aus dem sie ihrem ganzen Wesen nach hervorgegangen ist. Sämtliche die Religion betressenden Artikel erhielten eine auf die Katholiken zielende Verschärfung. Was speziell den Schulartikel (Art. 27) betrifft, bildete dersselbe ein Hauptobjekt der Verfassungsberatung. Die Volksschule sollte der kantonalen Leitung entzogen, dem Bunde in die Hände gespielt, die Schule eine antireligiöse Tendenzanstalt werden. Die nationalrätliche Kommission wollte alle Ordenspersonen vom Unterricht in der Primarschule ausgeschlossen wissen; dem Bunde sollte zustehen, ein Minimum der Anforderungen an die Primarschulen auszusschluß aller Geistlichen aus der Schule und Schulaussicht, auf Freizügigkeit der Lehrer, eidgenössische Lehrerseminarien und Patente usw.

Für die vollständige Zentralisation der Bolksschule waren indessen die Welschen der Westschweiz nicht zu gewinnen, nicht bloß aus söderalistischen Bedenken, sons dern auch weil sie in der Zentralisation der Schule ein Mittel der allmählichen Germanisierung erblickten. Die Revisionsfreunde suchten also nach dieser Seite eine Konzession zu machen, dabei aber ihre Tendenzen im Wesentlichen zu verwirkslichen. So wurde die Sorge für den genügenden Primarunterricht den Kantonen überlassen. Dabei wurde aber die ausschließlich staatliche Leitung des Primarunterrichtes statuiert und dem Bunde das Recht zuerkannt, gegen Kantone, welche

ihren Schulverpflichtungen nicht nachkommen, Verfügungen zu treffen. In der nationalrätlichen Diskuffion des Schulartikels, welche mehrere Tage dauerte und seitens der liberalen Vertreter der Bundesschule mit einem unglaublichen Fanatismus des Passes gegen die katholische Religion und Kirche geführt wurde, gaben einzelne Mitglieder der katholischen Fraktion, namentlich Builleret und Segesser, ihr Votum ab in Reden, welche heute noch genau so aktuell sind, wie im November 1873.

Dr. Segesser stand prinzipiell ber Einmischung des Bundes in das Bolksschulwesen gegnerisch gegenüber. Zwar erkannte er dem Bunde das Recht zu. das Obligatorium und die Unentgeltlichkeit des Primarunterrichtes gesetzlich vorzuschreiben und zu verordnen, daß dieser Primarunterricht in den öffentlichen Schulen geboten werde, ohne daß eine religiöse Überzeugung der Kinder beeinträchtigt werde. Aber gegen jede weitere Einmischung des Bundes in das Schulwesen verwahrte sich Segesser im Namen der Glaubens- und Gewissensfreiheit aufs nachdrucklichste. Segesser sagte u. a.:

wir im Art. 48 proflamieren?

Ich muß zum Schlusse noch eine Erklärung abgeben. Ich verwerse den Ausschluß der religiösen Orden aus der Primarschule nicht nur deswegen, weil sich daraus materielle

Inkonvenienzen ergeben, nicht nur deswegen, weil ich darin eine Verletzung katholischer Gefühle und speziell einzelner kleinerer Kantone erblicke, sondern auch darum, weil ich persönlich diese Lehrorden hochschäbe, verehre, liebe.

Sei sind ein Glement des Fortschrittes in der katholischen Organisation. Der Zug zum Ordensleben ist ein tiesaehender, unaustilgbarer in den katholischen Bevölkerungen. Bis dor etwa 50 Jahren gehörte die Mehrzahl der geistlichen Orden der rein kontemplativen Richtung an. Mit Ausnahme der Benediktiner und einiger andern, welche sich mit höherem Unterrichte besasten, gewährten sie nur ihren Gliedern individuelle Bestiedigung, eine äußere soziale Birksamkeit hatten sie nicht. Da standen einige Männer auf, und der größte unter ihnen ist unser Schweizer Theodosius, und gaben dem in der katholischen Bevölkerung liegenden Buge zum Ordenswesen eine neue Richtung, die Richtung auf die praktischen Bedürtnisse der Gegenwart, und zwar auf diesenigen Gediete, auf denen Ausopserung, Selbstverleugnung, Uneigennüßigkeit ihr vorzüglichses Feld haben, die Kosen Ausopserung, Selbstverleugnung, Uneigennüßigkeit ihr vorzüglichses Feld haben, die Kosen stützung von Schulen nicht aufzubringen vermochten, erschienen nun diese armen Schwestern, zusrieden mit dem kleinsten Lohne, ibegeistert sür ihren Berus, gewohnt an freiwillige Entbehrung, voll Liebe zu den Kindern; an die Krankenbetten, in Spitäler, Armenanstalten, kamen sie als Trösterinnen, Pflegerinnen, Wägde — ein reicher Strom des Segens ergoß sich aus diesen Instituten. Nan hat Ihnen vorgelen, wonach sie unter zwei Jahren sich um 60 % vermehrt haben sollen, als ob das ein Unglück, eine Gesahr wäre. Nein, es ist das keine Gesahr, diese Orden sind nicht gesährlich. Sie geben den Unterricht, wie er durch die Geses des Landes, wo sie wirken, vorgeschrieden ist; sie haben nicht ein eigenes Lehrsystem wie die Felusten in ihrer Ratio Studorum. Und wenn gesagt wird, in den Kannonen, wo sie wirken, sei das ganze Schulweien in geistlichen Händen, so geschieht des Landes selbst. Wenn die Landsgemeinde von Unterwalden drei Gesitliche im Schulrat haben will, so dat sie dandsgemeinde von Unterwalden drei Gesitliche im Schulrat haben will, so dat sie dandsgemeinde von Unterwalden der Keinste gemeinde von Unterwalden drei Geistliche im Schulrat haben will, so hat sie dazu ebensogut das Recht, wie der König von Preußen es hat, sein Unterrichtsministerium nach seinem Gesallen zu organisteren. It es ein Unglück, wenn mitten in dem ungezügelten Streben nach Reichtum ein paar Personen freiwilliger, wahrer Armut, wenn sie in dem schrankensonen nach Genuß das Beispiel freiwilliger Entsagung, selbst auf erlaubte Lebensgenüsse, wenn sie mitten unter dem trotigen Bochen auf den Selbstwillen das Beispiel freiwilligen und demütigen Gehorsams in ihrem Gelübde, in ihrem Wandel geben! — Man hat von den Gelübden gesprochen, die sie speziell der Kirche verbinden. Das sind nun nicht Gelübde, die sie verhindern, die ihrem Unterrichte den Staatsgeseten zu gehorchen; es sind nur Gelübde, welche für sie selbst die Lebensregel vilden. Wenn Ihr ihnen zumutet, etwas zu lehren, was mit ihrem Glauben im Widerspruch steht, so werden sie sich eueren Besehlen nicht widerseten, sondern sie werden den Staub von ihren Schuhen schütteln und weiter ziehen. Wenn ihr sie vertreibt, so werden sie ohne Murren und Protestieren sortgehen. Wie sie nicht um Geld und Lebensgenuß dienen, so kennen sie auch das Streben nach Ruhm und Ehre nicht. Ihre Wohltaten bleiben, ihr Name wird vergessen. Nicht ihrer, sondern Gottes Ehre ist ihr Leben gewidmet.

Ich wiederhole, daß ich schon um der Hochachtung und Berehrung willen, die ich für diese Orden babe, zur Streichung jener Vorschläge stimmen würde, die ihren Aussichluß aus der Volksschule bezwecken."

So redete Segesser im Nationalrate in jenen Tagen, da die Wogen des Kulturkampses hoch gingen, da zwei schweizerische Bischöfe verbannt waren, und da Bismarck dem katholischen Zentrum den Meuchelmörder Kullmann unter dem Triumphgeschrei der liberalen Presse aller Länder "an die Rockschöße" hängen wollte.

Der Schulartikel der Bundesverfassung von 1874 erhielt darauf folgende, noch heute geltende Fassung: "Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentzgeltlich. — Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens und Gewissenstreiheit besucht werden können. — Gegen Kantone, welche diesen Berpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Berfüguns

gen treffen." — Die Milderungen gegenüber den extremen Postulaten des Ras dikalismus waren in der Hauptsache das Werk von Bundesrat Dubs.

In der Folge wurde der Schulartikel der Verfassung um eine die Subvention des Primarunterrichts betressende Bestimmung erweitert. Am 23. Nov. 1902 nahm das Volk einen Zusatzum Art. 27 der Bundesversassung an, der nun in der Verfassung als Art. 27 bis siguriert und lautet: "Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Näshere bestimmt das Geset. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27."

Der Umstand, daß die Verfassung von 1874 auch das Militärwesen mehr als bisher der Bundesgewalt unterstellte, wurde vom Bundesrate dazu benutt, um eine Kontrolle darüber zu schaffen, inwiesern die Kantone den ihnen durch den Art. 27 der B.-V. auserlegten Pslichten in Bezug auf den Volksunterricht tatsächelich genügten. Am 13. April 1875 wurde das bundesrätliche Regulativ für die pädagogischen Rekrutenprüfungen veröffentlicht. Auf Grund dieses Regulatives hat jeder zum Militärdienste sich Meldende zugleich mit der Prüfung auf Diensttauglichkeit auch eine Prüfung seines Bildungsgrades vor einer Spezialstommission zu bestehen.

Sehr zu beachten ist der Nachdruck, mit welchem Art. 27bis der B.-B. neuserdings und ganz ausdrücklich erklärt: "Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone." Mit dieser Bestimmung wird aufs entschiedenste der Bundesgewalt jedes Recht bestritten, sich in die Organisation und Führung des Schulwesens einzumischen. Bundesversammlung und Schweizervolk haben damit auß neue bestätigt, daß das Schulwesen ausschließlich Sache der Kantone sein und bleiben soll — gemäß dem wuchtigen Volksentscheid über diese Frage in der Volksabstimmung vom 26. Nosvember 1882.

# Das Ganze der pädagogischen Wissenschaft und Kunst

in ihrer historischen Entwicklung als vorzüglichstes Nachschlagewerk für Fachleute und Freunde der Erziehung und des Unterrichts bietet uns in fünf Bänden das trot des Weltkrieges der Vollendung entgegengehende

## Lexiton der Badagogit.

Im Verein mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Hofrat Prof. Dr. D. Willmann herausgegeben von E. Roloff. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung. 5 Bände in Buckram oder Steisleinen-Einband je 14 Mk. In Halbsaffian-Einband je 16 Mk.

Über das Werk, von dem vier Bände erschienen, ist bereits aus allen Lagern ein übereinstimmendes Lob höchster Anerkennung über seine umfassende und gebiegendste Darstellung der pädagogischen Wissenschaft ausgesprochen worden.